

BESCHLUSS

VOM 07. SEPTEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1067
BESCHLUSS-NR. 2023-184
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **06** **BÜRGERRECHT**
06.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Revidiertes kantonales Bürgerrecht; Neue Verfahrensvorschriften und Gebührenregelung;
Revision kommunales Gebührenreglement und Anpassung Verfahrensabläufe**

AUSGANGSLAGE

Per 1. Juli 2023 traten das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz (LS 141.1; KBüG) sowie die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11; KBüV) in Kraft. Dies hat Auswirkungen auf das Einbürgerungsverfahren und die Einbürgerungsvoraussetzungen. Im Folgenden sind die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst.

GEBÜHREN UND INKASSO

Für Personen unter 20 Jahren dürfen neu keine Gebühren mehr erhoben werden, und zwar in allen Bürgerrechtsangelegenheiten. Diese Regelung gilt für alle Bürgerrechtsgesuche, welche ab dem 1. Juli 2023 eingereicht werden. Abgesehen davon, bleiben die weiteren Gebührenbestimmungen bestehen.

Bei den ordentlichen Einbürgerungen von Ausländern wird das Inkasso neu durch den Kanton Zürich übernommen. Der Kanton Zürich überweist den Gemeinden voraussichtlich monatlich die einkassierten Gebühren.

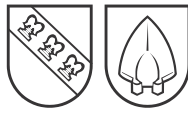
GRUNDKENNTNISTEST

Ein Einbürgerungsgespräch bei der Gemeinde wird nicht mehr als Nachweis über genügende Grundkenntnisse akzeptiert werden. Die Bewerbenden aus Illnau-Effretikon absolvieren bereits jetzt alle den kantonalen Grundkenntnistest bei der WBK Dübendorf. Dieser Test erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen.

Neu sind keine gemeindespezifischen Fragen mehr erlaubt. Es sind nur noch Fragen zu geografischen, politischen, historischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in der Schweiz und im Kanton Zürich gestattet. Dies gilt für schriftliche sowie mündliche Grundkenntnistests. In Absprache mit der WBK Dübendorf wurden die Fragen bereits seit diesem Frühjahr entsprechend angepasst.

PUBLIKATION IM AMTLICHEN PUBLIKATIONSORGAN

Die Publikation der erfolgten Einbürgerungen durch die Gemeinde ist nicht mehr vorgesehen. Dies gilt für alle Beschlüsse ab dem 1. Juli 2023.



BESCHLUSS

VOM 07. SEPTEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1067

BESCHLUSS-NR. 2023-184

KEINE UNTERSCHIEDUNG MEHR ZWISCHEN MIT UND OHNE RECHTSANSPRUCH

Bei Ausländerinnen und Ausländern wird neu nicht mehr unterschieden zwischen Bewerbenden mit oder ohne Rechtsanspruch. Neu verfügen sämtliche Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, über einen Anspruch, ins Bürgerrecht aufgenommen zu werden.

Bis anhin hatte der stadträtliche Bürgerrechtsausschuss alle Dossiers von Personen, die über keinen Anspruch auf die Einbürgerung verfügten, vorgeprüft. Die übrigen Gesuche wurden direkt durch das Zivilstandsamt an den Stadtrat zur Beschlussfassung überwiesen. Der Bürgerrechtsausschuss sieht neu vor, nur noch «Spezialfälle» vor der Antragstellung an den Stadtrat zu begutachten. Dazu zählen beispielsweise:

- Die gesuchstellende Person kann aufgrund von persönlichen Verhältnissen gewisse Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. Lernschwäche und kann deshalb keine Tests absolvieren).
- Es bestehen Zweifel, ob die gesuchstellende Person die Werte der Bundesverfassung respektiert (z.B. Verhalten oder gewisse Aussagen der Person deuten darauf hin).
- Es bestehen Zweifel, ob die Person am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz teilnimmt und ob die Person in Kontakt zu Schweizer Staatsangehörigen steht.

Aufgrund der Erfahrungen ist davon auszugehen, dass eine minimale Anzahl von Einbürgerungsgesuchen durch den Bürgerrechtsausschuss zu behandeln sind. Je nach Entwicklung ist die Aufhebung des Bürgerrechtsausschusses in Erwägung zu ziehen. Dessen Aufgaben und Einflussmöglichkeiten haben sich im Vergleich zu früher deutlich reduziert.

BÜRGERRECHTSENTLASSUNGEN BEI SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZERN

Die Gemeinde entscheidet neu autonom über Entlassungen aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht. Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht erfolgte bisher durch den Kanton.

PERSÖNLICHES SCHREIBEN (STEHT NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT DEM NEUEN BÜRGERRECHTSGESETZ)

Alle Personen, die sich in Illnau-Effretikon einbürgern lassen wollen, mussten bisher ein handschriftliches Motivationsschreiben einreichen. Die aktuelle Formvorschrift ist nicht mehr zeitgemäss. Der Bürgerrechtsausschuss sieht vor, dass das Motivationsschreiben neu auch maschinell geschrieben und elektronisch eingereicht werden kann. Das Schreiben muss weiterhin unterzeichnet werden (elektronisch oder von Hand signiert).

ANPASSUNG GEBÜHRENREGLEMENT

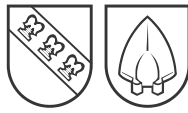
Für die Gebühren massgebend sind die Bestimmungen von § 20 Abs. 2 – 4 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes:

² Die Gemeinden regeln die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten der Gemeinden.

³ Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr.

⁴ Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von § 20 Abs. 4 des Bürgerrechtsgesetzes, ist das kommunale Gebührenreglement (IE 200.02.01; GebRgl) für Einbürgerungsgesuche, welche ab dem 1. Juli 2023 eingereicht werden, anzupassen.



BESCHLUSS

VOM 07. SEPTEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1067

BESCHLUSS-NR. 2023-184

GEBÜHRENVERORDNUNG

Die übergeordnete kommunale Gebührenverordnung (IE 200.01.01; GebVO) enthält zu den Einbürgerungsverfahren folgende Bestimmungen:

VI. EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Art. 48	¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt Fr. 250 für Einzelpersonen.	Schweizerinnen und Schweizer
	² Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer Ehepaare wird eine Gebühr von Fr. 300 erhoben.	
	³ Sind Schweizer Gesuchstellende um Erteilung des Gemeindebürgerrechtes insgesamt seit mehr als 10 Jahren auf Stadtgebiet wohnhaft, entfällt die Erhebung einer Gebühr.	
	³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.	
	⁴ Sind minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, verzichtet die Stadt auf eine Gebührenerhebung für die Kinder.	
Art. 49	Die Gebühren im Zusammenhang mit der Geschäftsbearbeitung im Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.	Ausländerinnen und Ausländer
Art. 50	Die Gebühren für Standortbestimmungsprüfungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.	Standortbestimmungsprüfungen

Die Regelungen von Art. 49 und 50 sind mit den neuen kantonalen Vorschriften kompatibel. Im Art. 48 fehlt der Hinweis, dass für Personen bis 25 Jahre die Gebühr halbiert wird und für Personen bis 20 Jahre die Einbürgerung gratis erfolgt. Diese Differenz ist bei der nächsten Teilrevision der Gebührenverordnung zu eliminieren. Für den Erlass der Gebührenverordnung ist das Stadtparlament zuständig.

Es ist festzustellen, dass bei den eher raren Gesuchen für Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern noch seltener eine Gebühr zu verrechnen ist. In der Regel erfolgen solche Anträge erst nach längerer Wohnsitzdauer in der Stadt.



BESCHLUSS

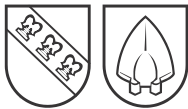
VOM 07. SEPTEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1067

BESCHLUSS-NR. 2023-184

GEBÜHRENREGLEMENT

BISHER		NEU	
8.8. Einbürgerungsverfahren		8.8. Einbürgerungsverfahren	
8.8.1 Schweizerinnen und Schweizer		8.8.1 Schweizerinnen und Schweizer	
8.8.1.1 Schweizer		8.8.1.1 Schweizerinnen und Schweizer	
- Einzelperson	Fr. 200.-	- Einzelperson, ab 25 Jahre alt	Fr. 250.-
(Bemerkung: Diese Regelung war im Widerspruch zur Gebührenverordnung)		- Einzelperson, ab 20 Jahre alt	Fr. 125.-
- Ehepaar	Fr. 300.-	- Einzelperson, jünger als 20 Jahre	gratis
- miteingebürgerte Kinder	gratis	- Ehepaar, ab 25 Jahre alt	Fr. 300.-
		- Ehepaar, ab 20 Jahre alt	Fr. 150.-
		- Ehepaar, jünger als 20 Jahre	gratis
		Sind Gesuchstellende seit mehr als zehn Jahren auf dem Stadtgebiet wohnhaft, entfällt die Erhebung einer Gebühr.	
8.8.1.2 Wiedereinbürgerung	gratis	8.8.1.2 Wiedereinbürgerung	gratis
8.8.1.3 Entlassung aus dem Bürgerrecht	gratis	8.8.1.3 Entlassung aus dem Bürgerrecht	gratis
8.8.2 Ausländerinnen und Ausländer		8.8.2 Ausländerinnen und Ausländer	
8.8.2.1 Ausländer		8.8.2.1 Ausländerinnen und Ausländer	
Mit oder ohne gesetzlichem Anspruch (§§ 21/22 GG)		- Person, ab 25 Jahre alt	Fr. 500.-
- Einzelperson, ab 25 Jahre alt	Fr. 500.-	- Person, ab 20 Jahre alt	Fr. 250.-
- Ehepaar, ab 25 Jahre alt	Fr. 1'000.-	- Person, jünger als 20 Jahre	gratis
- Einzelperson, noch nicht 25 Jahre alt	Fr. 250.-		
- Ehepaar, noch nicht 25 Jahr alt	Fr. 500.-		
- miteingebürgerte Kinder	gratis		
8.8.2.2 Stellungnahme bei erleichterter Einbürgerung	gratis	8.8.2.2 Stellungnahme bei erleichterter Einbürgerung	gratis
8.8.2.3 Rückzug auf Antrag Gesuchsteller/in		8.8.2.3 Rückzug auf Antrag Gesuchsteller/in	
- Einzelperson, pauschal	Fr. 150.-	- Person, ab 25 Jahre alt	Fr. 150.-
- Ehepaar, pauschal	Fr. 300.-	- Person, ab 20 Jahre alt	Fr. 75.-
		- Person, jünger als 20 Jahre	gratis
8.8.2.4 Ablehnungsentscheid		8.8.2.4 Ablehnungsentscheid	
- Anteil an Administrativgebühr 50 %		- Anteil an Administrativgebühr	50 %
8.8.3 Standortbestimmungen		8.8.3 Grundkenntnistests	nach Aufwand
		gestrichen	



BESCHLUSS

VOM 07. SEPTEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1067

BESCHLUSS-NR. 2023-184

BISHER

NEU

8.8.3.1 Standortbestimmung Fach Deutsch

nach Aufwand

8.8.3.2 Standortbestimmung Fach Staatskunde

gestrichen

nach Aufwand

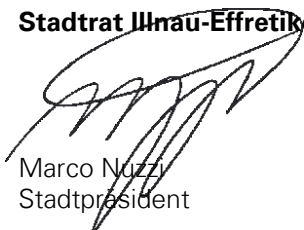
DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS SICHERHEIT

BESCHLIESST:

1. Das Gebührenreglement (IE 200.02.01; GebRgl) wird im Abschnitt G8. 8.1 gemäss den Erwägungen revidiert. Die Neuregelung gilt für Bürgerrechtsgesuche, welche ab dem 1. Juli 2023 eingereicht wurden.
2. Die Abteilung Präsidiales wird mit der amtlichen Publikation der Änderung des Gebührenreglementes und der Nachführung der kommunalen Rechts- und Hilfsmittelsammlung beauftragt.
3. Der angepasste Verfahrensablauf im Bürgerrechtsausschuss wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Bürgerrechtsausschuss wird beauftragt, im Hinblick auf eine nächste Teilrevision des Organisationsreglementes (IE 100.01.02; OrgRgl), spätestens auf die nächste Amtsdauer, die Aufhebung des Ausschusses zu prüfen und dem Stadtrat Antrag zu stellen.
5. Der Stadtschreiber wird beauftragt, bei einer nächsten Teilrevision der Gebührenverordnung (IE 200.01.01; GebVO) eine Neufassung von Art. 48 betreffend Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer zu beantragen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat Ressort Sicherheit
 - b. Abteilung Sicherheit
 - c. Abteilung Präsidiales

Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Nuzzi
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 11.09.2023